



Polizeiakademie Hessen, Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden

Aktenzeichen 66k 12 09 / F3-OFMA -47/2018

Magistrat der Kreisstadt Friedberg
amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Mainzer-Tor-Anlage 6

Bearbeiter/-in Mildner
Durchwahl 0611/9460-3303
Fax 0611/9460-3309
E-Mail ofma.f3.hpa@polizei.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

61169 Friedberg

Stadt Friedberg (Hessen)

15. April 2019

Datum 10.04.2019

Stellungnahme zu geplanten, ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen im Stadtgebiet Friedberg

**Ihre e-mails vom 14.11.2018, 10.01.2019 und 21.01.2019
Ortstermin am 12.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ruppel,

in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden“ vom 05.02.2015 (StAnz. S.182), Az.: LPP 1 - 66 k 07 – 15/001, ist festgelegt, nach welchen Kriterien Messstellen für Geschwindigkeitsmessgeräte eingerichtet werden sollen.

Dabei wird zum Ausdruck gebracht, dass vorrangiges Ziel der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Unfallverhütung ist. Daneben kann die Verkehrsüberwachung dem Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm oder Abgase dienen.

Bei der Einrichtung von Geschwindigkeitsmessanlagen ist zu beachten, dass die Messpunkte gemäß o. g. Erlass grundsätzlich mindestens 100 m vor Beginn bzw. Ende der anordnenden Zeichen der StVO liegen müssen. Diese Entfernung kann insbesondere an Unfallhäufungspunkten und besonders schutzwürdigen Örtlichkeiten unterschritten werden.

Im Übrigen sind bei der Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ggf. die Piezo-Richtlinie bzw. die Zulassungsbestimmungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für das vorgesehene Gerät zu beachten.

Des Weiteren muss bei der Einrichtung von ortsfesten Messanlagen sorgfältig geprüft werden, ob diese Messstellen einer obergerichtlichen Überprüfung standhalten würden.

So hat das OLG Stuttgart in einem Beschluss vom 1.6.1990 (3 Ss 265/90) bereits festgestellt, dass die Wahl und die Anzahl der Standorte von Geschwindigkeitsmessanlagen nicht an fiskalischen Interessen, sondern am Ziel der Aufrechterhaltung und Besserung der Verkehrsdisziplin auszurichten sind.

In Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zur geplanten Installation ortsfester Geschwindigkeitsmessanlagen an den nachfolgend genannten Örtlichkeiten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und nach Bewertung der übrigen, hier vorliegenden Informationen, kommt die Polizeiakademie Hessen diesbezüglich zu folgendem Ergebnis:

Vorgesehener Standort: Friedberg, Kaiserstraße Höhe Hausnummer 167, Fahrtrichtung Frankfurter Straße

Die Örtlichkeit befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft, im innerstädtischen Bereich von Friedberg. Es gilt die innerorts gemäß § 3 StVO angeordnete, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Kaiserstraße verläuft als stark befahrene Straße gerade in nord-südlicher Richtung und ist über mehrere hundert Meter einsehbar. Sie ist großzügig ausgebaut, verfügt auf beiden Seiten über breite Gehwege und teilweise sind Parkstreifen vorhanden. Es besteht eine Mischbebauung aus öffentlichen Gebäuden, Ladengeschäften und Wohnhäusern. In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Messortes befindet sich eine Kindertagesstätte. Diese kann von den Kindern verkehrssicher über breite Gehwege erreicht werden. Auch das Halten von Fahrzeugen unmittelbar vor der KiTa, um Kinder dort abzusetzen ist ohne überdurchschnittlich große Gefahren möglich. Im Übrigen sind in diesem Bereich keine besonders schutzwürdigen Örtlichkeiten vorhanden.

Bei einer verdeckten Geschwindigkeitsmessung mit einem Verkehrserfassungsgerät wurden eine v85 von 52 km/h und eine errechnete Überschreitungsquote von ca. 4% ermittelt. Beide Werte zeigen im Ergebnis, dass sich der ganz überwiegende Anteil der Fahrzeugführer an die angeordnete Höchstgeschwindigkeit hält.

Die Auswertung des Verkehrsunfalllagebildes auf dem Streckenabschnitt für die letzten 3 Jahre ergab keine geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfälle.

Aufgrund der o. g. Feststellungen ist die Örtlichkeit wegen der Kindertagesstätte gemäß o. g. Erlass grundsätzlich als besonders schutzwürdige Zone zu definieren. Bei objektiver Bewertung der örtlichen Situation muss man jedoch aus den bereits o. g. Gründen zu dem Ergebnis kommen, dass es auf dem Streckenabschnitt zu keiner besonderen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch mit überhöhter Geschwindigkeit fahrende Fahrzeugführer kommt.

An der Örtlichkeit sind somit Geschwindigkeitskontrollen mit mobil einzusetzenden Messgeräten möglich. Die Installation einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage wäre aus Sicht der Polizeiakademie Hessen nicht erlasskonform und kann somit nicht befürwortet werden.

Vorgesehener Standort: Friedberg-Bruchenbrücken, Vilbeler Straße, Ortseinfahrtsbereich aus Richtung Ilbenstadt

Die Örtlichkeit befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft. Es gilt die innerorts gemäß § 3 StVO angeordnete, zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Vilbeler Straße verläuft aus Richtung Ilbenstadt mit Ortsbeginn in einer langgezogenen, überwiegend gut einsehbaren Rechtskurve. Unmittelbar hinter der Ortstafel

ist die Straße wegen markierter Abbiegespuren in die Ilbenstädter Hohl und den Parkplatz des Bürgerhauses verbreitert. Zudem ist hier eine Querungshilfe vorhanden. Ein Gehweg ist nur auf der in Richtung Norden rechten Seite vorhanden, Dieser ist ca. 1,2 m breit und durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Die Bebauung besteht neben dem genannten Bürgerhaus aus auf beiden Seiten durch deutlich von der Fahrbahn abgesetzten Wohnhäusern.

Der vorgesehene Standort der ihrerseits geplanten, ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage befindet sich ca. 130 m hinter der Ortstafel und somit ca. 100 m hinter der o. g. Querungshilfe. Somit würde die Geschwindigkeit ortseinfahrender Fahrzeuge erst gemessen, wenn sich diese bereits deutlich hinter dieser Gefahrenstelle befänden. Alleine aus diesem Grund erscheint der Standort einer Messanlage nicht sinnvoll und zudem nicht verkehrssichernd.

Die genannte Querungshilfe kann in Auslegung des o. g. Erlasses als „besonders schutzwürdige Örtlichkeit“ gemäß Ziffer 4.1.2 definiert werden und somit wären im Nahbereich grundsätzlich regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und ggf. auch der Einsatz einer ortsfesten Messanlage möglich.

Bei einer verdeckt durchgeführten Messung vom 21.02. bis 08.04.2018 wurde eine durchschnittliche DTV von lediglich ca. 917 Fahrzeugen ermittelt. Die hierbei festgestellte v85 lag bei 59 km/h und die Überschreitungsquote bei ca. 11%. Dies sind im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten leicht überdurchschnittliche Werte.

Nach Auswertung des Verkehrsunfalllagebildes ereigneten sich auf dem Streckenabschnitt in den letzten 3 Jahre keine Verkehrsunfälle.

Bei objektiver Bewertung der örtlichen Situation während des Ortstermins und aufgrund der o. g. Feststellungen erscheint die Installation einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erforderlich und auch nicht verhältnismäßig.

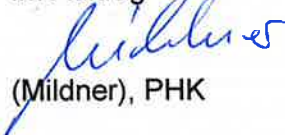
Das Verkehrsaufkommen ist hier so gering, dass hier in beide Richtungen minutenlang keine Fahrzeuge fahren. Hinzu kommt, dass auch nur eine äußerst geringe Anzahl von Fußgängern die Vilbeler Straße queren, was dann im Normalfall völlig gefahrlos möglich ist.

Aus den genannten Gründen sind hier gelegentliche Geschwindigkeitsmessungen mit mobilen Messgeräten möglich. Die Installation einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage wäre ist aus Sicht der Polizeiakademie Hessen nicht erlasskonform und kann somit nicht befürwortet werden.

Diese Stellungnahme wurde durch Informationen der örtlich zuständigen Polizei ergänzt und in Zusammenarbeit mit dieser gefertigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Mildner), PHK